

ipse, dum vixit, multum veneratus est'¹. Soviel man aus Pertz' Apparat ersehen kann, scheint A1b (9) die Quelle der drei jüngeren Hss. (A1c—e) zu sein, A1e (12) aber ist sicherlich Abschrift von A1d (11). Will man also die Lücke in A1 aus den Abschriften ergänzen, so hat man sich nur an A1a und b zu halten; leider ist A1a, die älteste Abschrift, zugleich die am nachlässigsten geschriebene.

A2. Hs. der National-Bibliothek zu Paris n. 5018. Ich habe diese Hs., welche Pertz nicht benutzt hat, vollständig verglichen: sie ist der Schrift nach aus der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts und enthält auf der ersten und der letzten Seite von einer Hand des XI. Jahrh. die Bemerkung 'LIBER SCI STEPHANI'. Das Wort 'Stephani' ist zwar an beiden Stellen ausradiert, aber an der zweiten noch zu erkennen, und an der ersten hat ein Schreiber des XII. Jahrh. zwischen 'Liber' und 'sancti' mit kleineren Buchstaben eingeschaltet: 'Steph'; auch hat dieselbe Hand des XII. Jahrh. darüber geschrieben: 'liber sancti stephani historiē. Quicumque hoc negavit, anathema sit'. Die Worte 's. st. h.' sind allerdings auch hier wegradiert und nur nach einzelnen Spuren des 'st' und 'h' von mir ergänzt. Auf derselben Seite haben sich P. Pithou und Jac. Aug. Thuanus als spätere Besitzer eingetragen. In späterer Zeit angebunden sind hinten noch die 8 ersten Blätter einer Hs. IX.—X. Jahrhunderts von Bedas Schrift 'de sex huius seculi etatibus', welche bis zu den Worten 'Honorius cum Theodosio minore fratris sui' reichen. Die Reginohandschrift enthält die Chronik bis 'iterato crudeliter' im J. 867 (p. 578 l. 8) und bricht hier plötzlich ab oben auf fol. 76', ohne irgendwie verstümmelt zu sein.

Die Zugehörigkeit dieser Hs. zur Klasse A beweisen die oben angeführten Stellen auf p. 546b der Ausgabe von Pertz, ihre Unabhängigkeit von A1 z. B. schon p. 556a 10, wo A1 abweichend liest: 'illum regem vocarique potestatemque habere', A2 und 3 aber richtig mit B: 'illum regem vocari, qui potestatem haberet'. Ferner fehlen p. 575 l. 41 in A1 und den von ihr abhängigen Hss. die Worte 'sanctae ecclesiae', p. 560a l. 48 das Wort 'honorifice', p. 570 l. 13 'aequo', nicht aber in A2 und 3; und ähnliche Stellen finden sich noch viele.

Ueber eine Hs. A2* s. u. B1.

A3. Der sächsische Annalist, welcher seine Quellen

1) Ausführlich handeln über diese Stelle Waitz, Gött. Gel. Nachr. 1871, S. 369 f. und Ermisch S. 15 f.: beide kommen zu dem Resultat, dass die Rasur, welche A1 an dieser Stelle hat, für die Sache ganz gleichgültig ist. Die Randbemerkung: 'perdes omnes, qui loquuntur mendacium', welche hundert Jahre jünger ist als der Text, kommt gar nicht in Betracht, da ihr Verfasser so wenig, wie wir, wissen konnte, was vorher auf der radierten Stelle stand.